

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Einwohnerversammlung	0EINWO Stand: 29.04.2011
Stadtrat		Seite 1 von 4

Satzung für Einwohnerversammlungen

Aufgrund der §§ 4 und 22 der SächsGemO sowie aufgrund von § 15 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig wird nach Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig vom 20.04.2011 folgende Satzung für die Große Kreisstadt Coswig erlassen:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Einwohnerversammlungen nach § 22 Abs. 1 SächsGemO und § 15 Abs. 1 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig. Sie enthält konkretisierende Regelungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung.
- (2) Diese Satzung findet entsprechende Anwendung bei Einwohnerversammlungen nach § 22 Abs. 2 SächsGemO und § 15 Abs. 2 Hauptsatzung mit der Maßgabe, dass § 2 dieser Satzung dann nur insoweit Anwendung findet, dass es sich nicht zwingend um allgemein bedeutsame Angelegenheiten, wohl aber um Gemeindeangelegenheiten handeln muss. § 3 findet in diesen Fällen nur dergestalt sinngemäß Anwendung, dass der Zeitpunkt für die Anberaumung der Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages sein muss (vgl. § 22 Abs. 3 SächsGemO).

§ 2 - Gegenstand einer Einwohnerversammlung

Gegenstand einer Einwohnerversammlung sind nur allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Coswig. Hierunter fallen alle gewichtigen Vorgänge und Tatsachen, die erhebliche Auswirkungen für die örtliche Gemeinschaft haben. Da die Durchführung einer Einwohnerversammlung organisatorischen und sächlichen Aufwand erfordert und vom zeitlichen Umfang begrenzt sein muss, soll sie nicht mit Anliegen überfrachtet werden, die auf Einzelfälle bezogen sind. Bei einer Einwohnerversammlung werden daher nur solche für das Gemeindeleben wichtigen Sachverhalte mit gewisser politischer, sozialer, kultureller, ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung erörtert, die nicht nur einige wenige Einwohner betreffen. Gegenstand der Erörterung sind nicht allgemeine politische Fragen oder Probleme der Bundes- oder Landespolitik.

§ 3 - Entscheidung über Abhaltung einer Einwohnerversammlung

Über Zeitpunkt und Ort der Abhaltung einer Einwohnerversammlung nach § 15 Abs. 1 Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig.

§ 4 - Einberufung der Einwohnerversammlung

Die Einwohnerversammlung wird vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig einberufen. Die Einberufung ist vom Oberbürgermeister unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5 - Öffentlichkeit der Einwohnerversammlung

- (1) Die Einwohnerversammlung wird entsprechend § 37 SächsGemO in einer öffentlichen Sitzung durchgeführt. Aus diesem Grund findet in der Einwohnerversammlung keine Erörterung von nicht öffentlich zu behandelnden Gegenständen statt, für die das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner zu berücksichtigen sind. Zu beachten sind insoweit persönliche, wirtschaftliche oder andere Gesichtspunkte von natürlichen und juristischen Personen, wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, familiäre Verhältnisse oder Fragen der Eignung. So kann nach jeweiliger Einzelfallprüfung eine öffentliche Erörterung z.B. bei Personalangelegenheiten, Liegenschaftsangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten oder Angelegenheiten der Landesverteidigung ausscheiden.
- (2) Der Zugang zu der Einwohnerversammlung steht grundsätzlich jedem offen. Es können daher auch Personen an der Einwohnerversammlung teilnehmen, die nicht Einwohner der Großen Kreisstadt Coswig sind. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten kann vom Versammlungsleiter auf die Einwohner der Großen Kreisstadt Coswig beschränkt werden, wenn das Platzangebot in dem Versammlungsraum nicht ausreicht.

§ 6 - Vorsitz in der Einwohnerversammlung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig kann eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz der jeweiligen Einwohnerversammlung beauftragen. Erfolgt eine solche Beauftragung nicht, führt der Oberbürgermeister den Vorsitz in der Einwohnerversammlung (vgl. § 22 Abs. 1 S. 5 SächsGemO).

§ 7 - Teilnahme von Stadtverwaltung und Stadtrat an der Einwohnerversammlung

An der Einwohnerversammlung nehmen Mitglieder des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig, der Oberbürgermeister, der Bürgermeister sowie Bedienstete der Stadtverwaltung Coswig teil. Sie stehen den Einwohnern zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.

§ 8 - Erörterung der Tagesordnungspunkte

Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert. Der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Coswig.

§ 9 - Ordnungsgewalt und Hausrecht des Versammlungsleiters

- (1) Bei einer Einwohnerversammlung übt der Versammlungsleiter die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die an der Einwohnerversammlung teilnehmen wollen oder die sich während einer Einwohnerversammlung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt, die Würde der Versammlung verletzt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Einwohnerversammlung stört, kann von dem Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung einer Einwohnerversammlung unter den Teilnehmern störende Unruhe, so kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Abmahnung den betreffenden Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 10 - Gewährung und Beschränkung des Rederechts

- (1) Bei einer Einwohnerversammlung erhalten grundsätzlich nur Mitglieder der Stadtverwaltung Coswig und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig sowie Einwohner und Bürger der Großen Kreisstadt Coswig das Wort. Der Versammlungsleiter kann hiervon Ausnahmen zulassen. So kann er nach pflichtgemäßem Ermessen auch dritten Personen, die nicht Einwohner oder Bürger der Großen Kreisstadt Coswig sind, Rederecht erteilen. Die Einwohner sollen bei einer Wortmeldung ihren Namen und ihre Anschrift nennen.
Die Berichte über wichtige Angelegenheiten der Stadt Coswig sollten nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Die Zuteilung obliegt dem Sitzungsleiter.
- (2) Die mit der jeweiligen Wortmeldung vorgebrachten Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Coswig und auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte beziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten für einen Redner oder eine Rednerin beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.
- (4) Wenn jemand bei Ausübung seines Rederechts die vorstehenden Absätze nicht beachtet oder sein Rederecht in sonstiger Weise agitatorisch oder missbräuchlich verwendet, kann der Versammlungsleiter durch Wortentzug für einen ordnungsgemäßen Fortgang der Einwohnerversammlung sorgen.

§ 11 - Niederschrift

Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
3. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt oder debattiert wurde und das Ergebnis der Erörterung.

Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 21.04.2011


Neupold
Oberbürgermeister



Schlussbestimmungen

Koordinierung: Hauptsatzung der Großen Kreisstadt
Schlagworte: Einberufung, Einwohnerversammlung, Hausrecht, Niederschrift, Ordnungsgewalt, Rederecht, Tagesordnung, Teilnehmer, Versammlungsleiter,
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 29.04.2011 in Kraft.
Anlagen: keine
Beschluss - Nr. : VO/0253/11/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 28.04.2011 veröffentlicht.